



AKTUARVEREINIGUNG
ÖSTERREICHS (AVÖ)

Übergangsbestimmung für assoziierte Aktuare

der Aktuarvereinigung Österreichs (AVÖ)

Anhang zu den Statuten

gültig ab 10.06.2026

Inhaltsverzeichnis

I	Einleitung	3
II	Aufnahme in die Sektion der anerkannten Aktuar:innen.....	3
III	Zurücklegen der assoziierten Mitgliedschaft.....	3
IV	Übergangsbestimmungen.....	4

I Einleitung

Ab dem Inkrafttreten der Statuten, die in der Generalversammlung am 10.6.2026 beschlossen wurden, wird die Mitgliederkategorie der assoziierten Aktuare nicht mehr in den Statuten geführt. Allen bisherigen assoziierten Aktuaren soll es ermöglicht werden in angemessener Zeit in eine der bestehenden Mitgliederkategorien überzugehen.

II Aufnahme in die Sektion der anerkannten Aktuar:innen

- (1) Assoziierte Aktuare, die Vollmitglied einer Aktuarvereinigung sind, die das „Agreement on Mutual Recognition“ der Actuarial Association of Europe unterzeichnet hat, oder vergleichbare Voraussetzungen erfüllen, können als Mitglieder in der Sektion der Anerkannten Aktuar:innen aufgenommen werden. Dies setzt eine nennenswerte aktuarielle Tätigkeit in Österreich innerhalb der letzten drei Jahre voraus.
- (2) Die Aufnahme in die Sektion der anerkannten Aktuar:innen ist schriftlich an den Vorstand zu richten (office@avoe.at). Diese enthält mindestens
 - einen Hinweis auf die Übergangsbestimmung,
 - einen Nachweis der nennenswerten aktuariellen Tätigkeit in Österreich innerhalb der letzten drei Jahre
 - den Nachweis einer Vollmitgliedschaft in einer Aktuarvereinigung, die das „Agreement on Mutual Recognition“ der Actuarial Association of Europe unterzeichnet hat.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in die Sektion Anerkannter Aktuar:innen.

III Zurücklegen der assoziierten Mitgliedschaft

- (1) Assoziierte Aktuare können jederzeit in die Mitgliederkategorie der ordentlichen Mitglieder wechseln, verlieren dadurch aber auch alle Rechte und Pflichten, die den assoziierten Mitgliedern in der Vergangenheit zugesprochen wurden.
- (2) All jene assoziierte Aktuare, die bis 31.12.2030 keinen Antrag auf Aufnahme in die Sektion der Anerkannten Aktuar:innen gestellt haben, gehen automatisch zum Stichtag 01.01.2031 in eine ordentliche Mitgliedschaft über.

IV Übergangsbestimmungen

- (1) Bis zur Außerkrafttreten der Übergangsbestimmungen am 01.01.2031 gelten für assoziierte Aktuare alle Rechte und Pflichten wie in den bis 10.06.2026 gültigen Statuten festgelegt. Dies betrifft vor allem - aber nicht ausschließlich - folgende Bestimmungen:
- (2) Assoziierte Aktuare haben die Pflicht, die Standesregeln der AVÖ in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen und einzuhalten.
- (3) Assoziierte Aktuare haben die Pflicht, ihre Vollmitgliedschaft in der originären Aktuarvereinigung aufrecht zu erhalten; dazu zählt insbesondere auch die Einhaltung der dortigen Anforderung an die laufende berufliche Weiterbildung (CPD). Mindestens sind die CPD-Regelungen der AVÖ zu erfüllen.
- (4) Jeder Assoziierte Aktuar hat das Recht, sich Assoziierter Aktuar/Assoziierte Aktuarin der Aktuarvereinigung Österreichs bzw. Assoziierter Aktuar/Assoziierte Aktuarin AVÖ zu nennen.
- (5) Assoziierte Aktuare dürfen in den Vorstand gewählt werden, jedoch nicht in das Amt des Präsidenten oder der Präsidentin.
- (6) Assoziierte Aktuare unterliegen dem Disziplinausschuss.
- (7) Das passive Wahlrecht in den Disziplinausschuss steht assoziierten Aktuaren zu.